# SATZUNG

**des Haus- und Grundbesitzervereins Heiligensee e.V.**

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Haus- und Grundbesitzerverein Heiligensee e.V.". Er wurde am 2. Januar 1900 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin - Heiligensee.

## § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein bezweckt die Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer des Ortsteiles Heiligensee in allen den Haus-, Wohnungs- und Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten zu wahren und zu fördern.
2. Auf die stetige Verbesserung der kommunalen Einrichtungen im Ortsteil Heiligensee ist Einfluß zu nehmen.
3. Durch entsprechende Maßnahmen ist der Gemeinschaftsgeist der Mitglieder zu fördern und zu stärken.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Eine wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.

## § 3 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied können Eigentümer, Verwalter und Nießbraucher von bebauten oder unbebauten Grundstücken werden. Im Interesse der Nachwuchsfrage können auch voraussichtliche Erben der o.a. Eigentümer die Mitgliedschaft erwerben.
Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheiden Vorstand und Beirat. Im Falle der Ablehnung brauchen dem Antragsteller die

Gründe nicht angegeben zu werden. Ein Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, bzw. nach einer 50jährigen Mitgliedschaft im Verein, können auf Antrag und nach Abstimmung in einer Mitgliederversammlung, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge, genießen jedoch volle Mitgliederrechte.

**§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluß eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigung zulässig ist.
2. Durch Tod. Der überlebende Ehegatte oder Erben des verstorbenen Mitgliedes sind berechtigt, die Mitgliedschaft mit neuem Eintrittsdatum fortzusetzen.
3. Durch Ausschluß. Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen. Der Beschluß hierzu muß vom Gesamtvorstand und dem Beirat mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßt worden sein. Dieser Beschluß muß dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb vier Wochen nach Empfang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Berufung gegen den Ausschluß einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann durch Abstimmung endgültig über den Ausschluß.
   Der Ausschluß darf nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. ehrenrühriges Verhalten, Handlungen gegen die Vereinsinteressen). Mitglieder, die länger als ein Jahr mit ihren Beiträgen im Rückstand sind und trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

**§ 7 Beiträge**

Die Monatsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der



Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalendermonats im voraus fällig.

**§ 8 Organe**

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

**§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
   b) dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer
   c) dem 1. Kassierer und dem 2. Kassierer.
2. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein in allen inneren und äußeren Angelegenheiten. Er wird alle zwei Jahre in einer dafür einberufenen Jahreshauptversammlung gewählt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

**§ 10 Pflichten des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen, stellt die Tagesordnung auf und nimmt Vorschläge und Anträge hierfür entgegen. Er hat für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Über seine Arbeit und den ein- und ausgehenden Schriftverkehr hat er dem Vorstand eingehend zu berichten.
Der Schriftführer hat zur Beurkundung der Beschlüsse über die Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift aufzunehmen, die in der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulesen und vom Vorsitzenden nach Genehmigung gegenzuzeichnen ist.
Der Kassierer erhebt die festgesetzten Beiträge und ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Kassenführung verantwortlich. Er hat alle eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren. Alle Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen; sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch

den 1. Vorsitzenden. Ausgaben über 200,– DM bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes mit mindestens Zweidrittelmehrheit.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und über seine Tätigkeit in den Mitgliederversammlungen ausführlich zu berichten. Er ist ehrenamtlich tätig.

**§ 11 Kassenprüfer**

In der zur Vorstandswahl einberufenen Jahreshauptversammlung werden alle zwei Jahre drei Kassenprüfer gewählt. Mindestens zwei von ihnen haben die Kasse, die Bücher und die Jahresabrechnung vor ihrer Vorlage in der jährlichen Hauptversammlung zu prüfen und der Versammlung darüber zu berichten.

**§ 12 Der Beirat**

1. Der Beirat besteht aus einer Anzahl Mitglieder, im Höchstfall jedoch dünf.
2. Der Beirat – als Mitgliedervertretung – dient der Beratung und Unterstützung des Vorstandes in der Leitung des Vereins. Er ist alle zwei Jahre – wie der Vorstand – in der dafür einberufenen Jahreshauptversammlung zu wählen.

**§ 13 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Spätestens im April eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt, in der der Vorstand den Jahresbericht und den Kassenbericht bekanntgibt. Die Mitglieder erteilen nach Bericht der Kassenprüfer und auf deren Vorschlag dem Vorstand Entlastung.
Falls erforderlich, beruft der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung ein.
Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu den außerordentlichen Hauptversammlungen müssen mindestens acht



Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung oder zur außerordentlichen Hauptversammlung müssen beim Vorstand mindestens vier Tage vor der entsprechenden Versammlung eingereicht werden.
Die Stimmberechtigung in der Jahreshauptversammlung und in der außerordentlichen Hauptversammlung wird durch Vorlage des Mitgliedsbuches geprüft. Ein von der Versammlung zu wählender Wahlausschuß hat dies zu kontrollieren. Er leitet auch die Wahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer. Die Versammlung entscheidet über die Art der Wahl.
Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

**§ 14 Ausschüsse**

Für die Bearbeitung der einzelnen Fachgebiete im Rahmen der Vereinsarbeit können Fachausschüsse gebildet werden, die den Mitgliedern zwecks Beratung und Unterstützung nach Bedarf zur Verfügung stehen. Alle den Mitgliedern gegebenen Vorschläge und Auskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben und sind daher nicht rechtsverbindlich.

**§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Diese Versammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne des § 2 dieser Satzung. Sie ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Male zur Beschlußfassung über die Auflö-

sung einberufen und bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

Zur Abwicklung der Geschäfte müssen zwei Liquidatoren ernannt werden.

95 VR 116 NZ